

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3083/91 DER KOMMISSION

vom 21. Oktober 1991

zur Änderung der Liste im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 55/87 zur Festlegung der Liste der Schiffe mit einer Länge über alles von mehr als 8 m, die in bestimmten Zonen der Gemeinschaft mit Baumkurren fischen dürfen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3094/86 des Rates
vom 7. Oktober 1986 über technische Maßnahmen zur
Erhaltung der Fischbestände ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 4056/89 ⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 55/87 der
Kommission vom 30. Dezember 1986 zur Festlegung der
Liste der Schiffe mit einer Länge über alles von mehr als
8 m, die in bestimmten Zonen der Gemeinschaft mit
Baumkurren fischen dürfen ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 3082/91 ⁽⁴⁾, insbesondere auf
Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Behörden der Bundesrepublik Deutschland haben
beantragt, in der Liste im Anhang der Verordnung (EWG)
Nr. 55/87 ein Schiff, das nicht mehr den Anforderungen

gemäß Artikel 1 Absatz 2 dieser Verordnung entspricht,
zu ersetzen. Die einzelstaatlichen Behörden haben alle
Angaben mitgeteilt, die den Antrag nach Artikel 3 der
Verordnung (EWG) Nr. 55/87 rechtfertigen. Die Prüfung
dieser Angaben hat ergeben, daß der Antrag den
genannten Vorschriften entspricht und folglich dieses
Schiff in der Liste zu ersetzen ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 55/87 wird
gemäß dem Anhang dieser Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentli-
chung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*
in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Oktober 1991

Für die Kommission

Manuel MARÍN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 288 vom 11. 10. 1986, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 389 vom 30. 12. 1989, S. 75.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 8 vom 10. 1. 1987, S. 1.

⁽⁴⁾ Siehe Seite 6 dieses Amtsblatts.

ANHANG

Der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 55/87 wird wie folgt geändert :

— Zu ersetzendes Schiff :

Äußere Identifizierungs- buchstaben und -nummern	Name des Schiffes	Rufzeichen	Registrier- hafen	Motorstärke (kW)
NIEDERLANDE WK 7	Reuzen Jan	PHAE	Workum	210

— Schiff, das das oben genannte Schiff ersetzt :

Äußere Identifizierungs- buchstaben und -nummern	Name des Schiffes	Rufzeichen	Registrier- hafen	Motorstärke (kW)
DEUTSCHLAND NG 2	Maren	DFPN	Emden	221